



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### Hinweis(e) zur externen Realteilung in die Versorgungsausgleichskasse

Die externe Teilung eines betrieblichen Anrechts findet kraft Gesetzes in der Versorgungsausgleichskasse statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person sich nicht für einen Zielversorgungsträger ihrer Wahl entscheidet (§ 15 Abs. 5 VersAusglG). Dies hat zur Folge, dass das Familiengericht die Versorgungsausgleichskasse als „weitere Beteiligte“ in den Beschluss aufnehmen muss und das Gericht muss der Versorgungsausgleichskasse den Beschluss zur „Umsetzung“ zusenden. Wird dies nicht vorgenommen, weiß die Versorgungsausgleichskasse NICHTS von der Zahlung und „agiert bzw. reagiert“ nicht.

**Fall:** Eine Mandantin legt mir im Dezember 2012 einen seit Juli 2012 rechtskräftigen Beschluss eines Amtsgerichts vor aus dem erkennbar war, dass ein Betrag in Höhe von 38.500 € mittels externer Realteilung vom betrieblichen Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person in die Versorgungsausgleichskasse zu zahlen war. Die **VERZINSUNG** wurde **nicht** tenoriert. Die Mandantin (67 Jahre alt) hat bis Dezember 2012 von der Versorgungsausgleichskasse nichts gehört und wartete auf die Rente, die aber nicht gezahlt wurde, **WEIL DIE VERSORGUNGSAusGLEICHSKASSE** vom Familiengericht nicht als weitere Beteiligte im Beschluss aufgeführt war. Ihr(e) Bevollmächtigte(r) hatte leider auch nicht darauf geachtet, dass die Versorgungsausgleichskasse als weitere Beteiligte im Beschluss aufgeführt wurde und somit hat sich **NIEMAND** mit der **ABWICKLUNG** bzw. **UMSETZUNG** des Gerichtsbeschlusses befasst.

Mein Anruf bei der Versorgungsausgleichskasse ergab, dass dort „kein Vorgang“ gefunden wurde. Es stellte sich aufgrund meiner Anfrage beim betrieblichen Versorgungsträger des früheren Ehemannes meiner Mandantin heraus, dass dieser noch keine Zahlung an die Versorgungsausgleichskasse vorgenommen hatte mit der Begründung, dass der Versorgungsträger weder zur Zahlung „aufgefordert“ wurde noch wusste, auf welches Konto die Zahlung zu leisten war. Diese **NICHTAUFFÜHRUNG** der Versorgungsausgleichskasse als weitere Beteiligte hatte für meine Mandantin zur Folge, dass zunächst der betriebliche Versorgungsträger von mir zur Zahlung aufgefordert wurde und dass die Versorgungsausgleichskasse den Betrag erst im Januar 2013 erhalten hat, so dass die Rentenzahlung erst ab dem Ersten des Monats **NACH EINGANG** des Kapitalbetrages erfolgte. Somit hatte meine Mandantin nicht nur einen Rentenverlust durch die verspätete Zahlung hinzunehmen sondern auch **keine Verzinsung** erhalten, da der betriebliche Versorgungsträger **NUR** den Ausgleichswert **OHNE ZINSEN** an die Versorgungsausgleichskasse überwiesen hat.

Dies könnte ein Fall für die Haftpflichtversicherung des/der Bevollmächtigte(n) sein!!

**Fazit:** Sie sollten **IMMER** darauf achten, dass die **Verzinsung** bei externer Realteilung tenoriert wird und dass die **Versorgungsausgleichskasse** oder ein sonstiger externer **Versorgungsträger** als **Beteiligter** aufgeführt wird.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*